

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 7. 1990 — 1062-243 08-3 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 1985 (Nds. MBl. S. 260), geändert durch Bek. v. 13. 4. 1988 (Nds. MBl. S. 430)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1990 S. 898

Anlage

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik

In § 17 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „dahin“ das Wort „nicht“ eingefügt.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 11. 7. 1990 — 243 08-11 —

Bezug: Bek. v. 13. 3. 1987 (Nds. MBl. S. 603), zuletzt geändert durch Bek. v. 4. 11. 1988 (Nds. MBl. S. 1070)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 25/1990 S. 898

Anlage

Anlage 3 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik wird wie folgt geändert:

1. Unter „Informatik I“ werden die Worte „sowie an zwei Programmierkursen für Informatiker“ gestrichen.
2. Unter „Informatik II“ wird folgender Satz angefügt: „Spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme
 - an einem Software-Praktikum,
 - an einem Hardware-Praktikum,
 - an zwei Programmierkursen für Informatiker nachzuweisen.“

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 9. 2. 1990 — 1062-243 08-7 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1990 S. 691

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg, Fachbereich 3

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines wissenschaftlichen Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob/der/die Studierende die Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in seinem/ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung im Studiengang Stadt- und Regionalplanung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3

Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang der Stadt- und Regionalplanung an der Universität Oldenburg besteht nur aus einem Hauptstudium. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt inklusive der Diplomprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Strukturelemente:

1. Orientierungsphase (5. Semester).
In dieser Studienphase erfolgt eine systematische Einführung in die Fachwissenschaft der Stadt- und Regionalplanung.
2. Integrationsphase (6. und 7. Semester).
In dieser Studienphase werden die gemeinsamen fachwissenschaftlichen Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung vermittelt.
3. Schwerpunkphase (8. und 9. Semester).
In dieser Studienphase werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in einzelnen fachwissenschaftlichen Bereichen schwerpunktmäßig komplettiert und vertieft.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der/die Studierende die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen kann.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt sich aus Anlage 3.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

In den Studiengang der Stadt- und Regionalplanung können Bewerberinnen und Bewerber eingeschrieben werden mit

- a) dem Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im selben Studiengang oder
- b) dem Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege, sofern dort bis zur Diplomvorprüfung eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern erfolgt. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen oder
- c) dem Nachweis der bestandenen Diplomprüfung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Vermessungswesen oder Landespflege, sofern dort eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern erfolgt. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in den raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen oder
- d) dem Nachweis anderer den Anforderungen gemäß Buchstabe a gleichwertiger Prüfungsleistungen. Sofern eine gleichwertige Ausbildung in einzelnen raumplanungsbezogenen Grundlagenfächern nicht erfolgt ist, legt der Prüfungsausschuß jene zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest, welche bis zur Zulassung zur Diplomarbeit erbracht werden müssen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören vier Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei Studierende an. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen sind die Studierenden nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jede Gruppe ein ständiger Vertreter/eine ständige Vertreterin werden für jeweils ein Jahr von den Vertretern/Vertreterinnen der Gruppen im Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Prüfungsausschuß dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen dessen/deren Entscheidung kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuß zur Entscheidung anrufen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte der voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus der Gruppe aus, für die es in den Prüfungsausschuß gewählt worden ist, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuß.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.